



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Der iminicus der Küre 14. § 10

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Zweites Kapitel.

Die fortwirkenden Übersetzungsfehler.

a) Der »inimicus« der Kure 14. § 10.

1. Kure 14¹⁾ enthält eine Art *ius postliminii*, eine Schutzvorschrift im Interesse eines Abwesenden, die der Sache nach in Ldr. 3 wiederholt wird. Wer aus der Gefangenschaft zurückkehrt (der Verschollene), kann sein Grundeigentum in Anspruch nehmen, auch wenn es während seiner Abwesenheit verkauft oder vertauscht wurde. Ein Bußanspruch wegen der Veräußerung wird nicht erwähnt, und dadurch die Veräußerung als rechtmäßig unterstellt. Dieser Vorbehalt ergibt, daß in Friesland, wie sonst nach altem deutschen Recht, das Vermögen des Verschollenen von seinen Erben in Besitz genommen wurde²⁾. Die Veräußerungen entsprachen dieser Rechtsstellung und werden eben deshalb nicht als bußwürdig, sondern nur als unwirksam behandelt. Als befugt konnten natürlich nur die vermeintlichen Erben in Betracht kommen.

2. (Lateintext.) Auch das *Ius Vetus* nennt mit einer Ausnahme nur erbberechtigte Männer und die Ehegatten erbberechtigter Frauen (Stiefvater als Ehemann der erbberechtigten Mutter, Schwager als Ehemann der erbberechtigten Schwester. Die »soror« ist ein späterer Zusatz, wie das Fehlen des *sive* erkennen läßt). Um so auffallender ist die eine vorhandene Ausnahme, denn gleich auf den Bruder folgt der »inimicus«.

3. Diese Ausnahme ist selbstredend ein Fehler. Einmal aus sachlichen Gründen: Feindschaft war weder in Friesland, noch sonst irgendwo ein Rechtstitel zum Verkauf des feindlichen Grundeigentums. Daß der zurückkehrende Eigentümer solches Land in Anspruch nehmen konnte, brauchte nicht angeordnet zu werden. Wäre dieser Fall berücksichtigt worden, so

¹⁾ R.Q. S. 22: *Quarta decima petitio. — Quarta decima petitio est: si quempiam Normanni accipiunt, et si quis fuerit relegatus, vel venditus fuerit; si is reversus fuerit, et potuerit cognoscere ethel et proprios agros et sui patris fundum; si suus frater vel suus inimicus, sive suus vitricus, sive suus gener, soror, sive suus proprius filius, suam terram exposuit vel vendidit vel permutavit; — tunc habet ipse intrare in suam propriam possessionem et in sua predia sine duello, secundum omnium Frisionum iura. — Die Hervorhebung von inimicus rührt von mir her.*

²⁾ v. GIERKE, Handbuch des Deutschen Privatrechts I, S. 36 ff.

hätte auch ein Bußanspruch Erwähnung gefunden. Dazu tritt ein formelles Argument: der Feindeszugriff ist etwas ganz anderes als die Erbschaft. Hätte die Lagsaga diesen Zugriff berücksichtigt, so wäre es doch nicht möglich gewesen, den »inimicus« mitten unter die Erben zu stellen. Feindschaft begründet kein Erbrecht. Drittens ergibt sich die Verderbnis dadurch, daß in der Zahl der Erben ein Erbe fehlt, der schlechterdings erwähnt werden mußte. Es fehlt nämlich der Vater¹⁾. Der Stiefvater (vitricus) wird gleich nach dem Bruder genannt. Er verkauft, weil die Mutter erbberechtigt ist. Aber der eigene Vater fehlt, und gerade an seiner Stelle, zwischen Bruder und Stiefvater, steht der rätselhafte »inimicus«. Er steht dort, wo in dem friesischen Original der Vater gestanden haben muß. Das Erbrecht des Vaters lag nicht weniger nahe, als das der genannten Erben, und ein Anlaß, die von ihm getätigte Veräußerung anders zu behandeln, war nicht gegeben. Eine anderweite Behandlung hätte auch Erwähnung gefunden. Es kann daher m. E. kein Zweifel daran sein, daß der inimicus des Lateintextes nichts anderes, als ein mißglücktes Äquivalent für Vater ist, allerdings ein stark mißglücktes²⁾. Für unsere erste Aufgabe, für die Kritik der Texte, würde diese Feststellung schon genügen. Aber für unsere zweite Aufgabe, für die Erforschung des Übersetzungsvorgangs müssen wir weiter fragen:

4. Läßt sich eine derartige Vertauschung vorstellen? Die Vertauschung würde voraussetzen, daß in der Vorsage, im mündlichen Vortrage, ein friesisches Wort verwendet worden ist, das von dem Sprecher als Vater gemeint war, aber von dem Translator als Feind verstanden wurde. Ein solches Wort ist allerdings vorhanden, sobald wir annehmen, daß eine Übersetzung nach Gehör stattfand, und daß der Translator des ostfriesischen Dialekts nicht völlig kundig, also ein Westfrieser oder etwa ein

¹⁾ Bei Aufzählung der gesetzlichen Erben fehlt der Vater niemals. In Landrecht 15 R.Q. S. 65, 66 werden unter den 6 Händen die nächsten Erben genannt. An erster Stelle erscheint der Vater. Wenn wir in K. 14 den inimicus durch den Vater ersetzen, dann entsprechen die in K. 14 gedachten Erben den 6 Händen des Landrechts 15.

²⁾ V. RICHTHOFEN denkt an ein Schreibversehen. Im Texte habe vielleicht inimicus curator gestanden und curator sei ausgefallen. Aber die Emendation würde die Sinnlosigkeit der Stelle nicht beseitigen, der Vater würde immer noch fehlen.

Sachse war. Denn das Wort für Vater lautet in den ostfriesischen Dialekten nur »feder« oder »feider«¹⁾. In Westfriesland und in Sachsen war das a beibehalten worden. Deshalb ist es möglich, daß ein nicht ostfriesischer Translator, der »feder« hörte, nicht an »Vater« dachte, sondern durch den Klang zu einer anderen Vorstellung geführt wurde. »Fede« war ein ihm bekanntes Wort für »Fehde, Feindschaft«, und der feder war dann ein Wort für »Feind«. Wenn der Translator sich nur an den Klang des Wortes hielt und den Sinn der Aufzählung in der Hast noch nicht erfaßte, dann konnte er als Äquivalent für das gehörte Wort nicht »pater«, sondern »inimicus« hinsetzen. Die vorstehend gegebene Erklärung ist einwandfrei, sie ist aber auch die einzig mögliche und deshalb die richtige. Daraus folgt, daß auch die notwendige Vorbedingung vorhanden gewesen ist, nämlich die Stammesfremdheit des Translators. So unwahrscheinlich diese Annahme auf den ersten Blick erscheinen mag, so wird sie doch sowohl durch diesen Fehler, wie durch eine Reihe anderer voll erwiesen.

5. Die Richtigkeit ist nicht deshalb zu verneinen, weil in demselben Satze, unmittelbar vorher, in der Wortverbindung »sui patris fundum« dasselbe friesische Äquivalent »feder« richtig mit »pater« übersetzt ist. Die richtige Lösung wurde in diesem ersten Falle durch zwei Umstände erleichtert, die bei »inimicus« fehlten. Einmal dadurch, daß der Zusammenhang sich schon aus den vorhergehenden Worten »proprius agros« ergab und nicht erst aus noch nicht Gehörtem entnommen werden mußte. Zweitens aber durch einen lautlichen Anklang. »Sines feders statha« erinnerte schon lautlich an das sachlich gleichwertige »seiner Väter Stätte« und führte dadurch den Übersetzer auf den richtigen Weg. Der Vergleich der beiden

¹⁾ v. RICHTHOFEN verzeichnet in seinem Wörterbuche folgende Formen: feder in R. B. E. H. fader in W. feider in E. III 195, 30. 196, 13. 197, 30. 198, 35. 199, 1. 7. 32. 210, 38. 211, 4. fether E. 195, 30. 196, 15. 204, 32. fedir E. 66, 1. B. 164, 12. faer Jur 2, 154. Nom. feder R. 49, 24. 53, 18. 73, 34. B. 164, 9. 22. 165, 14. 166, 9. 167, 10. D. 72, 32. 198, 34. H. 329, 20. 334, 25. 336, 14. fader W. 49, 24. 53, 18. 65, 29. 73, 32. 388, 25. 405, 15; gen. feder R. 55, 9. E. 244, 15. H. 331, 18. federes R. 9, 9. B. 168, 10. E. 8, 10. 22, 6. H. 54, 8. 330, 32. feders E. 199, 32. feiders E. 196, 13. 198, 35. faders W. 53, 24. 55, 8. 407, 12. 419, 23. 421, 1. 430, 9; dat. federe B. 165, 17. 167, 10. 17. E. 199, 10. feider E. 199, 13. 210, 38; acc. feder R. 23, 11. 67, 2. 118, 15. 123, 22. 126, 21. 130, 10. B. 168, 6. 176, 12. E. 46, 27. 244, 8. H. 342, 10; plur. nom. feders, Jur. 2, 98.

Lösungen ergibt drei zusammenhängende Erkenntnisse für die Art der Übersetzung. Der Translator übersetzt nach Gehör, er übersetzt in Eile und er übersetzt »sukzessiv«. Die Bezeichnungen der Erbenreihen wurden ihm vorgesprochen, und er mußte für jedes ein Äquivalent setzen, bevor er noch die Schlußworte gehört, oder doch die Rechtsnorm in ihrem sachlichen Inhalte verstanden hatte.

6. (Die friesischen Texte.) Für die kritische Aufgabe genügt die Feststellung der Verderbnis und des im Original enthaltenen Wortes »Vater«. Denn die Verderbnis des Lateintextes hat auf alle friesischen Texte eingewirkt. Keiner von ihnen hat die richtige Fassung des Originals. So nahe es lag, an den Vater zu denken, der Vater wird nirgends genannt. An der Stelle des inimicus begegnet uns der balemund, der schlechte Vormund¹⁾. Balemund kann nicht einer selbständigen Überlieferung entstammen und etwa das richtige Original für inimicus sein. Einmal nicht aus sachlichen Gründen. Das Original muß eben den Vater gemeint haben, der balemund der friesischen Texte begegnet uns aber nicht neben dem Vater, sondern statt des Vaters. Zweitens deshalb, weil der »balemund« nicht mit »inimicus« übersetzt werden konnte. Munt war die gemeinfriesische Bezeichnung für die Gestalt des Vormunds, und sowohl dem Westfriesen wie dem Sachsen oder einem anderen Deutschen verständlich. Ein solches Originalwort wäre mit »infidelis« oder »falsus tutor« übersetzt worden, aber nicht mit inimicus. Deshalb läßt sich das Vorkommen von balemund nur als ein Versuch auffassen, den inimicus der Vorlage in sachlich möglicher Weise zu deuten. Daß damals schon eine Abwesenheitsvormundschaft bestand, ist schon wegen der Nennung der Erben in Küre 14 nicht anzunehmen, aber es war ja möglich, daß ein bereits unter Vormundschaft stehendes Kind geraubt wurde und später sein Vormund veräußerte. Eine solche Veräußerung war natürlich ein Unrecht, das den Vormund zum balemund gestempelt hätte und einen gewissen Anhaltspunkt für den inimicus des Lateintextes bieten könnte. Nur als ein solcher Versuch, mit dem Lateintext in Einklang zu bleiben, läßt sich die Einfü-

¹⁾ Vgl. z. B. H II.: »Ac ief sin brother ieftha sine balemunda ieftha sin athem ieftha sin stiapfeder«, E I.: »Ac ief ter sin brother ieftha sin balemunda ieftha syn athem«, R.Q. S. 22.

gung des balemund unter die Erben verstehen¹⁾. Dieser Versuch beweist, daß keiner der friesischen Texte eine von dem Lateintexte unabhängige Formung benutzt hat. Diese Form hätte statt des inimicus Vater geboten und die künstliche Hypothese des balemund überflüssig gemacht. Dadurch erweist es sich, daß alle friesischen Texte Rückübersetzungen sind ohne Benutzung eines unabhängigen Textes.

b) Alioquin restat in Küre 8. § 11.

1. Küre 8²⁾ schließt den Zweikampf in einem Rechtsstreit mit dem Könige aus und schreibt als Ersatz andere Beweismittel vor. Bei der Strafklage, die auf die Hauptlösung geht, soll der Privatmann, wenn er leugnet, sich mit einem Zwölfereide reinigen. Die Folge der Nichtleistung des Eides war nach friesischem Rechte, daß der Beklagte als überführt, geständig galt und daher zahlen mußte. »Ac ne dur hi thet nawet swera, — sa skil hi alla jechta beta«. Deshalb muß das friesische Original beide Alternativen einander gegenübergestellt haben; entweder er schwört, oder er gilt als geständig.

2. (Lateintext.) Der lateinische Text bringt allerdings zwei

¹⁾ Als eine Fortführung des Gedankens erklärt sich die Beschränkung der in Küre 14 enthaltenen Anordnung auf den Raub eines minderjährigen Kindes in R. Es ist selbstverständlich, daß diese Beschränkung nur eine sekundäre Entwicklung sein kann. Grundeigentum eines Abwesenden war bei Großjährigen häufiger als bei minderjährigen Kindern.

²⁾ Untersuchungen R.Q. S. 12: Octava petitio. — Octava petitio est, 1. quod nullus privatus contra dominum suum nimis contendat. 2. Si quid fuerit, quod ab aliquo inquiratur ex parte regis, et si condemnari posset pena capitibus, et ipse neget, tunc ipse se excuset cum XII viris withiuramentis; 3. tunc oportet privatum cum rege et contra regem pugilem ducere. 4. Postea debet privatus respondere et iurare, alioquin restat; 5. vel est londraph, tunc iurabunt IV nobiles, et IV liberi, et IV liberi, et IV minus nobiles. 6. Sic debet regi satis fieri. — Die Hervorhebungen rühren von mir her. Als Beispiel der friesischen Texte will ich die Fassung von H. hinzufügen: Thet is thin achtende kest, theter nen huskerl with sinne hera the swithe ne stride. Sa wet thet were, ther me fon thes kenings halven sogte til ene monne, gevet him over kome, thet hi sines haudes sceldech se, ief hi besoke, thet hine sikerade twelewasum enda withum; wande ther ne thor nen huskerl wither siune hera, thene kening kempa leda; ande thi huskerl sceler ondertia ender suera sine hera; jef hit his londraf, sa scelen suera fiuwer ethele men, end fiuwer frimen, tha se ein erva, end fiuwer letsлага, ther er ein gebern were and frihelse iwen ethele were. Alsa skelma tha kenenge riuchta.